

Münster, den 19. November 2013

Änderungsantrag zur Vorlage V/0711/2013:

„Neufassung der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster und Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster“

Der AUB bzw. Rat möge beschließen:

Beschlußpunkt 4 der Vorlage wird in folgender Weise ergänzt (= Friedhofssatzung § 10 Abs. 1, 3. Satz):

„... Werden für das Senken des Sarges oder der Leiche im Tuch Privatpersonen zugelassen, wird der Trauerzug von der Verwaltung begleitet. **Auf allen städtischen Friedhöfen gilt, dass in diesem Fall lediglich ein städtischer Bediensteter kostenpflichtig dabei sein muss.**

Die Friedhofsverwaltung verpflichtet sich, im Erstgespräch mit den Hinterbliebenen proaktiv auf den Gestaltungsspielraum in Bezug auf den Einsatz von Sargträgern hinzuweisen, um für die Hinterbliebenen Gebühren-Transparenz zu schaffen. Die Bestattungsunternehmen werden von der Friedhofsverwaltung ebenfalls über diese Neuregelung informiert für den Fall, dass der Grabstätten-erwerb über das Bestattungsunternehmen erfolgt. "

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Holger Wiggé und Fraktion

